



Oktober 1998 Nr. 61 Mitteilungsblatt des Heimatvereins Wunstorf e. V.
Berichte / Geschichtsbilder / Dokumente und aktuelle Informationen

Reimer Krause

Spuren der Vergangenheit

Dienstboten-Ordnung für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und für den Harzbezirk vom 15. August 1844

mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern
veranstaltete Ausgabe

Preis: 1 Ggr.

Ernst August, von Gottes Gnaden
König von Hannover, Königlicher
Prinz von Großbritannien und
Irland, Herzog von Cumberland,
Herzog zu Braunschweig und
Lüneburg usw., usw.

Wir erlassen hiemit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände-Versammlung für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und für den Harzbezirk folgende Dienstboten-Ordnung:

I. Dienstvertrag.

§.1. Unterdem Ausdrucke: Dienstboten (Gesinde) begreift dieses Gesetz Alle, welche sich einem Andern, dem Dienstherrn (Herrschaft) zu fortlaufenden Häuslichen oder wirtschaftlichen Diensten auf gewissen Zeitraum gegen Lohn und Kost verpflichtet haben. Unter Lohn ist jede Vergütung, unter Kost auch Kostgeld oder sonstiger Ersatz zu verstehen.

Wirtschaftsverwalter und Haushälterinnen fallen nur dann unter dieses Gesetz, Wenn Sie Miethgeld (§.6) angenommen haben.

§.2. Die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstherrn und Dienstboten richten sich zunächst nach dem Dienstvertrage, so weit solcher nichts bestimmt nach dem Gesetze, und wo letzteres nicht ausreicht, nach den geltenden allgemeinen Rechtsregeln.

§.3. Nach diesen Rechtsregeln richtet sich insbesondere die Befugniß, Dienstboten zu miethen oder sich als Dienstbote zu vermieten.

§.4. Es soll jedoch nur zur ersten Vermietung bei Hauskindern und Mündeln väterliche und vormundschaftliche Einwilligung erforderlich sein.

§.5. Dienstboten können, auch wenn sie unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, bei Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältniß entspringen, als Kläger

oder Beklagte selbständig vor Gericht stehen.

§.6. Der Dienstvertrag ist erst dann als geschlossen anzusehen, wenn Miethgeld (Weinkauf, Handgeld) gegeben oder angenommen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag schriftlich errichtet, oder wenn der Dienst schon angetreten ist. Das Miethgeld kann nicht vom Lohne abgezogen werden.

§.7. Hat sich ein Dienstbote bei Mehreren zugleich vermietet, so hat Der den Vorzug, mit welchem der Vertrag zuerst geschlossen ist.

§.8. Der Dienstbote hat Miethgeld und Schaden dem Nachstehenden zu ersetzen, dieser habe denn um die frühere Vermietung gewußt. Er verwirkt außerdem Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

§.9. Wer einen in fremden Diensten stehenden Dienstboten zur Aufgabe des Dienstes und zur Annahme eines anderen verleitet oder zu verleiten sucht, verwirkt Geldbuße bis zu Fünf Thalern.

§.10. Gleicher Buße verfällt, wer einen ausländischen Dienstboten, ohne Anzeige bei der Orbigkeit, annimmt.

§.11. Desgleichen wer einen Dienstboten annimmt, wissend, dieser habe sich schon bei einem Andern vermietet.

II. Antritt des Dienstes und Gründe zum Rücktritt vom Vertrage

§.12. Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab. Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Tag nach Ostern, nach Johannis, nach Michaelis und nach Weihnachten, wenn dieser Tag aber ein Sonntag ist, der folgende Wochentag. Abweichende Gewohnheiten in einzelnen Bezirken oder Orten können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beibehalten werden.

§.13. Die Antrittstage sind zugleich die Abzugstage für das abgehende Gesinde.

§.14. Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr schuldig, den Dienstboten anzunehmen, und letzterer, den Dienst anzutreten.

§.15. Weigert sich der Dienstherr, so verliert er das Miethgeld und muß dem Dienstboten auf ein Vierteljahr Lohn und Kostvergütung, letztere nöthigenfalls nach billigem richterlichen Ermessen, geben.

§.16. Der Dienstherr kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn er von dem Dienstboten durch falsche Angaben über persönliche Verhältnisse, oder durch Verheimlichung solcher Verhältnisse, getäuscht ist.

Einladung zum Heidschnuckenessen '98

Der traditionelle Festabend des Heimatvereins Wunstorf findet wie immer am Sonnabend vor dem Totensonntag im Hotel „Wehrmann-Blume“ statt.

21. November 1998 um 18.00 Uhr

Der Festvortrag wird durch Herrn Dr. Dipl. Landwirt Heinz Schmidt aus Luthe gehalten.

Für Ihre Anmeldung liegt diesem „Stadtspiegel“ wieder eine Karte bei, die Sie bitte bis zum 6. November 1998 im Wunstorf-Info/Rathaus (Di-So 15 - 18 Uhr) abgeben wollen.

Falls das Info geschlossen hat, benutzen Sie den Briefkasten der Stadt Wunstorf, Haupteingang Innenhof.

§.17. Gleiches gilt, wenn der Dienstherr mit ansteckender, oder die gehörige Dienstführung hindernder Krankheit behaftet, wenn ein weiblicher Dienstherr schwanger ist, und wenn der Dienstherr sich einer Veruntreuung schuldig gemacht hat, ohne Zeugnisse ehrlichen Betragens aus den letzten drei Jahren beibringen zu können. Diese Umstände berechtigten jedoch den Dienstherrn dann nicht zum Rücktritt, wenn sie ihm vorher bekannt gewesen sind.

§.18. Tritt der Dienstherr ohne rechtsgenügenden Grund (§.19) den Dienst nicht an, so verwirkt er Gefängniß bis zu acht Tagen oder verhältnißmäßige Geldbuße, und ist auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritt anzuhalten. Der Dienstherr kann jedoch auch einen anderen Dienstherrn annehmen, und Ersatz der etwaigen Mehrausgabe verlangen.

§.19. Der Dienstherr kann vom Verträge zurücktreten, wenn der Dienstherr vor dem Dienstantritt seinen Wohnort ändert und dies dem Dienstherrn nicht vorher bekannt war.

§.20. Desgleichen wenn der Dienstherr durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienst wird.

§.21. Wird die Unfähigkeit wieder gehoben, so kann der Dienstherr den Dienstantritt, und der Dienstherr die Annahme in Dienst verlangen; letzterer dies jedoch nur dann, wenn der Dienstherr inzwischen noch keinen anderen Dienstherrn gemiethet hat, und er den Lohn eines etwa angenommenen zeitweiligen Vertreters erstattet.

§.22. Beim Rücktritt des Dienstherrn vom Dienstvertrage und beim erlaubten Rücktritt des Dienstherrn muß, in Ermangelung anderer Verabredung, das Miethgeld zurückgegeben werden.

III. Pflichten der Dienstherrn

§.23. Der Dienstherr ist dem Dienstherrn und denen, welche in dessen Namen handeln, *Gehorsam, Treue und Ehrerbietung* schuldig, auch zum *Fleiß, zu Aufmerksamkeit und Wahrhaftigkeit* im Dienst verpflichtet. Er muß Verweise mit Bescheidenheit annehmen.

Vergleiche auch Art. 287, 288 und 315 des Criminal-Gesetzbuches.

§.24. Er muß alle erlaubten und geeigneten Dienste verrichten, welche ihm aufgetragen werden (§.36).

§.25. Auch der nur zu bestimmten Geschäften angenommene Dienstherr muß, wenn die Umstände es erfordern, daneben andere geeignete Dienste übernehmen.

§.26. Bei Krankheiten der Hausgenossen hat jeder Dienstherr die nöthwendigen Dienste zu leisten, und der Krankenpflege sich mit zu unterziehen.

§.27. Bei Eile fordernden Erntearbeiten ist jeder Dienstherr, der sich dazu eignet, zu helfen verpflichtet.

§.28. Streit unter den Dienstherrn darüber, wer eine Arbeit zu verrichten habe, entscheidet der Dienstherr.

§.29. Der Dienstherr hat sich der häuslichen Ordnung zu unterwerfen. Er darf sich nicht ohne Erlaubniß des Dienstherrn vom Hause entfernen.

§.30. Er ist schuldig, des Dienstherrn Bestes zu fördern und Schaden, soviel an ihm ist, abzuwenden, namentlich Veruntreuungen des Nebengesindes dem Dienstherrn anzuzeigen.

§.31. Er hat sich der Aufwiegelung des Nebengesindes und übler Nachrede gegen den Dienstherrn oder dessen Familienmitglieder zu enthalten.

§.32. Der Dienstherr, welcher die Pflichten der Treue, der Ehrerbietung, oder des Gehorsams gegen die Dienstherrschaft, oder die, welche in ihrem Namen handeln, verletzt, oder sich unzünftig oder sonst unsittlich, ungebührlich oder unfleißig verhält, ist, sofern die Handlung nicht unter andere Strafgesetze fällt, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße, in leichteren Fällen mit Verweis zu bestrafen.

§.33. Die Kosten dadurch veranlaßt, daß während der Dauer einer wider den Dienstherrn durch seine Schuld verhängten Haft, dessen Dienst durch einen anderen versehen worden, können vom Lohne abgezogen werden.

§.34. Der Dienstherr ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen. Geringes Verschulden verbindet ihn nur dann zum Schadensersatz, wenn er sich dessen wiederholt schuldig gemacht, oder gegen Befehl gehandelt, oder sich zu Geschäften verpflichtet hat, welche vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern.

IV. Pflichten des Dienstherrn.

§.35. Der Dienstherr hat den Dienstherrn zu sittlichem Betrag anzuhalten und ihm zum Gottesdienste die nöthige Zeit zu lassen.

§.36. Er darf ihn nicht zu Arbeiten anhalten, welche er ohne Schaden an seiner Gesundheit nicht verrichten kann, und ist eintretenden Falls zur Entschädigung verbunden.

§.37. Der Dienstherr muß dem Dienstherrn zu Besorgung der eigenen Angelegenheiten die nöthige, nach des Ersten billigem Ermessen zu bestimmende Zeit gestatten.

V. Lohn, Kost und Kleidung.

§.38. Die Bestimmung des Gesindelohns (§.1) hängt vom Verträge ab.

§.39. Gleiches gilt von der Fälligkeit des Lohns. Ist nichts bestimmt, so ist er an den Quartalsfesten zu entrichten.

§.40. Weihnachts- oder Jahrmarkts-geschenke kann der Dienstherr nur auf ausdrückliche Vereinbarung fordern.

§.41. Dem Dienstherrn muß Kost hinreichend und in gesunden Speisen gegeben werden.

§.42. Ist nach dem Verträge statt Kost Kostgeld oder sonstige Vergütung zu entrichten, so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über Kost, so weit sie anwendbar sind, auch von solchen Vergütungen.

§.43. Ob *Livree* oder sonstige Kleidung gegeben, auch ob und unter welchen Beschränkungen sie dem Dienstherrn zufallen soll, hängt vom Verträge ab.

VI. Dauer des Dienstvertrags, Kündigung.

§.44. Dienstverträge, bei welchen nicht ein Anderes bestimmt worden, werden als auf ein Vierteljahr; bei Knechten und Mägden auf dem Lande, die zu landwirtschaftlichen Arbeiten verpflichtet sind, als auf ein ganzes Jahr eingegangen, angenommen.

§.45. Der Vertrag verlängert sich jedoch stillschweigend auf gleiche Zeiträume, bis Kündigung vom Dienstherrn oder Dienstherrn erfolgt.

§.46. Die Kündigung muß, um wirksam zu sein, vor dem Quartalsfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, unmittelbar vorhergeht. Außerdem kann sie am Tage des Dienstantritts erfolgen.

§.47. Gewohnheiten in einzelnen Bezirken oder Orten, welche von den Bestimmungen der vorigen drei §§. abweichen, können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beibehalten werden.

§.48. Bei monatsweise gemietheten Dienstherrn muß, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, vor dem 15ten des Monats gekündigt werden; sonst verlängert sich der Vertrag für den nächsten Monat.

VII. Entlassung des Dienstherrn und Verlassung des Dienstes durch denselben.

§.49. Entläßt der Dienstherr den Dienstherrn ohne rechtsgenügenden Grund, so muß er ihm Lohn und Kostvergütung, letztere nöthigenfalls nach billigem richterlichen Ermessen, für die Zeit geben, auf welche er noch gebunden war, längstens jedoch für ein halbes Jahr.

§.50. Der Dienstherr darf den Dienstherrn entlassen, wenn er seine Dienstpflichten (§.23 bis 31) gröblich verletzt, insbesondere wegen beharrlichen Ungehorsams, Widerspenstigkeit oder Lügenhaftigkeit, wegen Veruntreuung, wegen tathlicher oder sonstiger groben Beleidigung des Dienstherrn oder der Familienmitglieder, wegen lasterhaften Wandels, namentlich Trunkfälligkeit, Unzucht, Hang zum Spiel, Streitsucht, wegen grober Übertretung der häuslichen Ordnung, namentlich, Wenn er ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder Fremde eingelassen hat, und wegen wiederholter groben Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht. Vergleiche §.32.

§.51. Gleiches Recht hat der Dienstherr, wenn dem Dienstherrn die Körperkraft zu der Arbeit, für welche er sich vermietet hat, oder die Fähigkeit mangelt, welche er bei der Vermietung zu besitzen angegeben hat; ferner wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

§.52. Verläßt der Dienstherr ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst, so verwirkt er Gefängniß bis zu acht Tagen und ist, auf Antrag des Dienstherrn, zu Fortsetzung des Dienstes anzuhalten. Der Dienstherr kann jedoch auch einen anderen Dienstherrn annehmen und Ersatz der nöthigen Mehrausgabe für die Zeit verlangen, auf welche der Dienstherr noch gebunden war.

§.53. Der Dienstherr darf den Dienst verlassen: 1) wenn er von dem Dienstherrn mißhandelt worden; 2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen, oder vor solchen Zumuthungen von Hausgenossen nicht schützt; 3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird; 4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Dienstherrn nicht schon bei Eingehung des Dienstvertrages oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.

§.54. Wird ein Dienstherr aus rechtsgenügendem Grunde entlassen, so kann er Lohn- und Kostvergütung nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er gedient hat.

§.55. Verläßt ein Dienstherr aus rechtsgenügendem Grunde den Dienst, so muß der Dienstherr ihm Lohn und Kostvergütung, letztere nach billigem richterlichen Ermessen

sen, für die Zeit geben, auf welche der Vertrag galt, längstens jedoch für ein halbes Jahr. Verläßt der Dienstbote den Dienst wegen Wechsel des Wohnortes (§.53. No.4), so kann er Lohn und Kost nur nach Verhältniß der Zeit verlangen, während welcher er gedient hat.

§.56. Der Anspruch des Dienstboten auf Lohn und Kost setzt jedoch voraus, daß er nicht eigenmächtig den Dienst verläßt, sondern sich an die Behörde wendet (§.72).

VIII. Erkrankung des Dienstboten, Tod desselben und des Dienstherrn.

§.57. Wird ein Dienstbote durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienst, so darf er denselben verlassen. Der Dienstherr ist in diesem Falle, so wie bei jeder ansteckenden oder ekelhaften Krankheit des Dienstboten, zur Entlassung desselben bedugt, sofern sie ohne Gefahr bestehen kann. Übrigens gilt auch hier die Bestimmung des §. 21.

§.58. Kann der erkrankte Dienstbote kein Unterkommen finden, so muß der Dienstherr ihn behalten, bis er durch die Obrigkeit untergebracht ist. Hierfür muß auf Antrag des Dienstherrn sofort Sorge getragen werden.

§.59. Bleibt der erkrankte Dienstbote im Dienst, so kann die Zeit der Krankheit am Lohne abgerechnet werden. Bleibt er nicht im Dienste, so kann der Lohn nur nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager gefordert werden.

§.60. Die für den erkrankten Dienstboten aufgewendeten Kosten können vom Lohne abgezogen werden.

§.61. Stirbt der Dienstbote im Dienst, so ist der Dienstherr die Begräbniskosten zu tragen nicht schuldig.

§.62. Stirbt der Dienstherr und wird der Dienstbote dadurch entbehrlich, so können die Erben ihn nach Ablauf von vier Wochen, vom Todestage an gerechnet, entlassen, sind jedoch zur Entrichtung des Lohnes für

die Zeit verpflichtet, auf welche der Vertrag noch gilt.

§.63. Das gilt auch, wenn Dienstboten zur Bedienung einzelner Familienmitglieder angenommen sind und diese sterben.

§.64. In gleichem Maaße können Dienstboten entlassen werden, wenn Conkurs über das Vermögen des Dienstherrn ausbricht. Der Tag der Concurseröffnung ist dann dem Todestage gleichzumachen.

IX. Abschied

§.65. Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Dienstboten ein der Warheit gemäßes Zeugniß über Betragen und Dienstführung zu ertheilen. Wenn einem Dienstboten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§.66. Werden im Zeugnisse Beschuldigungen ausgesprochen, so kann der Dienstbote auf Ermittlung antragen. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet befunden, so hat die Obrigkeit eine Bescheinigung darüber auszustellen.

§.67. Hat die Herrschaft einen Dienstboten wegen einer strafbaren Handlung in Verdacht, ohne sie beweisen zu können, so steht ihr frei, wegen des Verhaltens blos zu bemerken, daß sie dem Dienstboten einer strafbaren Handlung während der Dienstzeit nicht überweisen könne. Der Dienstbote kann in diesem Falle auf Vernehmung des Dienstherrn über die Verdachtsgründe antragen. Die Obrigkeit hat alsdann über das Ergebnis das Nöthige in dem Zeugnisse zu bemerken.

X. Dienstbücher

§.68. An allen Orten, wofür nicht etwa von dem Ministerium des Innern ein Anderes bestimmt wird, sollen Dienstbücher (Gesindebücher) geführt werden.

§.69. Die Dienstbücher sollen einen Auszug aus dem Gesetze enthalten und sind

nach vorzuschreibendem Formulare von der Obrigkeit des Wohnortes des Dienstboten auszufertigen.

§.70. Die Obrigkeit hat darin eine Bescheinigung über das Betragen des Dienstboten, über dessen Befugniß, sich zu vermieten, auszustellen.

§.71. Fremde und Inländer aus Orten, wo Dienstbücher nicht geführt werden, müssen, wenn sie sich an Orten, wo sie geführt werden, vermieten wollen, ein Dienstbuch von der dortigen Obrigkeit sich ausfertigen lassen und zu dem Ende die erforderliche Bescheinigung von der Obrigkeit des Wohnortes beibringen.

§.72. Da, wo Dienstbücher geführt werden, darf niemand einen Dienstboten ohne vorschriftsmäßig geführtes Dienstbuch annehmen, bei Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§.73. Beim Verlassen des Dienstes muß das Zeugniß in das Dienstbuch eingetragen werden.

XI. Schlußbestimmungen

§.74. Die Polizei-Obrigkeiten haben, außer der Bestrafung der Vergehen der Dienstboten, auf Antrag der Dienstherrn, vorbehalten des Rechtsweges, die nöthigen einstweiligen Maaßregeln nach Anhörung der Dienstboten zu treffen und dieselben durch geeignete Zwangsmittel zur Pflicht anzuhalten. Sie haben insbesondere Dienstboten, welche ohne genügenden Grund den angenommenen Dienst nicht antreten oder verlassen, zu dessen Antritt oder Fortsetzung zu nöthigen.

§.75. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.


§.76. Das Ministerium des Innern wird zu den Vorschriften behuf Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

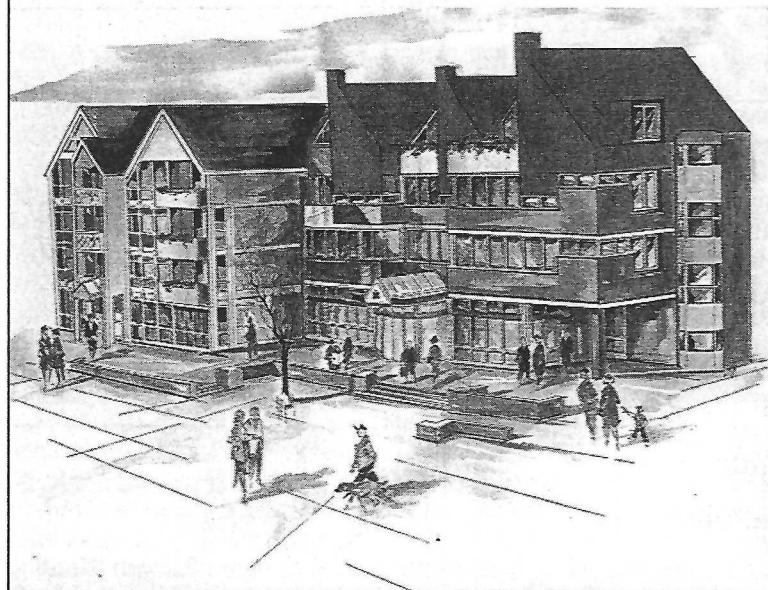
Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetz-Sammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 15. August 1844

Ernst August

v. Falcke

Unternehmen der  Finanzgruppe



Nähe ist bei uns kein Zufall
sondern Absicht!

● Der „Wir sind für Sie da“-Service

In unseren 8 Geschäftsstellen in den Orts- bzw. Stadtteilen und der Hauptstelle im Herzen der Wunstorfer Fußgängerzone stehen wir Ihnen in allen Geldangelegenheiten, Bausparen bei der Landesbausparkasse (LBS) oder Versicherungen bei der Versicherungsgruppe Hannover (VGH) gern zur Verfügung.

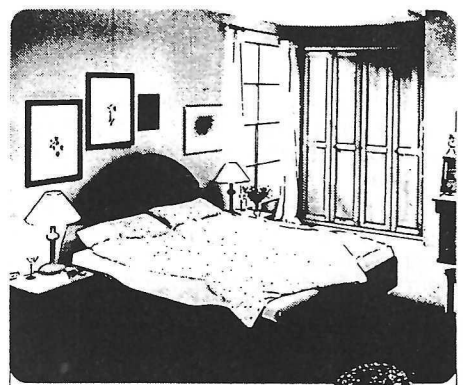
Stadtsparkasse Wunstorf



WEGENER'S HOF

**Kartoffeln,
Gemüse und
Hausschlachtwurst
direkt vom Erzeuger**

Werner u. Gerda Wegener
Leinechaussee 44
Wunstorf-Liethe
05031 - 72315



NATÜRLICH LEBEN
NATÜRLICH WOHNEN

Wohnen ist ein wichtiger Teil
in der Natur des Menschen. Ihm
entsprechend gestalten wir seinen
Raum ideenreich,
naturnah und lebensgemäß.

TEAM 7
NATÜRLICH WOHNEN

wohndee

einrichten + wohnen gmbh

Hagenburger Straße 62/64 31515 Wunstorf Telefon 05031/35 55

REHKOPF

**Die gute Adresse
für Elektro-Heizung-Sanitär**



Lichthaus - Küche + Bad
Kurt Rehkopf
Inh. Michael Schaer

Lange Straße 14
31515 Wunstorf
Fernruf (0 50 31) 1 24 48

S. MARLEY

PRODUKTE FÜR NEUBAU UND RENOVIERUNG

Dachrinnen	Falttüren
Trinkwasserleitung	Gartenbewässerung
Heizkörper-Anbindung	Abläufe
Be- und Entlüftung	Kabelschutz
HT-Innenentwässerung	KG-Kanalrohre

Marley Werke GmbH
Postfach 11 40 D 31513 Wunstorf
Tel.: (0 50 31) 53-0 Fax: (0 50 31) 5 32 71

Zu den in unserem Stadtspiegel behandelten Themen und zu allgemeinen Fragen unseres Vereinslebens gibt es ganz sicher innerhalb der Mitgliedschaft Meinungen, seien sie kontrovers, zustimmend oder bei einzelnen Äußerungen ergänzend – der Stadtspiegel öffnet sich für Leserbriefe, die allerdings wegen der begrenzten Seitenzahl kurz und in der Kürze treffend abgefaßt sein sollten. Schreiben Sie uns, was Sie bewegt. Ohne Porto, denn jeder kommt irgendwann mal am Rathaus vorbei. Das Wunstorf-Info ist die Adresse, nachmittags von 15 – 18 Uhr.

Hier könnte Ihre Anzeige stehen !

Wenn Sie in dem nächsten **Stadtspiegel** eine Anzeige plaziert haben möchten, so setzen Sie sich mit

Manfred Gröne

Telefon und Fax: 05031/15907

in Verbindung.

Pädagogisches Zeitblatt
 Begründet von G. Spieker, fortgeführt von A. Wendland,
 weil. Geh. Regierungs- und Provinzial-Schulräten zu Hannover.
 Unter verantwortlicher Leitung
 herausgegeben von
 Hannovers, 22. Juni 1903.
 -stalt Lic. Dr. Karl L. Teimbach, Regl. Provinzial-Schulrat in Gen
 (in) m. u. s. v. n. e. r. n. e. n. s. i. e. l. i. c. i. t.

Ein schlechter Franzose, aber ein guter Deutscher.
 Von Seminarlehrer Magnus in Wunstorf.

Es war vor 100 Jahren. Der korsische Eroberer hatte bei Nymwegen eine große Truppenmacht gesammelt. Angeblich war sie für eine Expedition nach Nord-Amerika bestimmt; in Wahrheit aber war ihre Aufgabe die Überumpelung des Kurstaates Hannover. Das sagte auch der Name des Heeres: Armée d'Hanovre. Zu Anfang des Jahres 1703 drang der kriegsbewährte General Mortier in den fast aller Verteidigungsmittel entblösten Kurstaat ein. Die hannoverschen Truppen befehligte der General Wallmoden. Am 20. April 1703 wandte er sich mit der Anfrage nach Hannover, ob er die Weserlinie verteidigen solle. Die kurfürstliche Regierung befahl, „alles zu vermeiden, was Umbrage und Aufsehen erregen könne, vielmehr zu veranstalten und vorzubereiten, was möglich und dienlich sei, nur die Willensmeinung des Königs zu erfüllen“. Bald darauf soll ihm sogar der Befehl geworden sein, den Truppen das Feuern zu untersagen und das Bajonett nur im dringenden Notfalle mit Moderation zu gebrauchen. Am 16. Mai forderte die Regierung zu einer levée en masse auf, welchem Manifeste sie 8 Tage später einen Erlaß folgen ließ, der jenes Manifest geradezu aufhob. In dieser Verwirrung und Ratlosigkeit sandte man dem auf der Straße von Osnabrück nach Diepholz vorrückenden Feinde eine Deputation entgegen, welche um die Neutralisierung des Landes bitten sollte. Vergeblich, der Feind drang auf der Straße, die von Diepholz über Sulingen an die Weser führt, vor, um geradezu auf Hannover zu marschieren. Der Held von Menin, General v. Hammerstein, warf sich bei dem Dorfe Borstel, welches an der Heerstraße, die von Nienburg a. d. Weser führt, erfolgreich dem Feinde entgegen. Doch erhielt v. Hammerstein die Weisung, sich hinter die Weser zurückzuziehen. Inzwischen hatte die Deputation das französische Hauptquartier erreicht. Es kam am Tage nach dem Siege bei Borstel zu der Konvention von Sulingen, in der bestimmt wurde, daß die hannoverschen Truppen hinter die Elbe sich zurückziehen und auf Ehrenwort versprechen sollten, in diesem Kriege nicht wieder gegen Frankreich zu kämpfen. Während nun General Wallmoden seine hannoverschen Truppen über die Elbe führte, überschwemmte das französische Heer die hannoverschen Lande. Nun begannen die Drangsale des Kurstaates durch die französische Okkupation. Daß dieselbe in den Monaten von Juli bis Dezember nahezu 18 000 000 Franken abpreste, mag der damalige Kriegsgebrauch einigermaßen entschuldigen; aber die Eroberer vergriffen sich auch am Privateigentum. Die Handschriften des großen Leibniz, die Marmorbüsten von Herrenhausen und die weißgebornen Kassepferde aus dem hannoverschen Marstalle fanden ihren Weg nach Paris. 50 sechsspännige Wagen waren erforderlich, um das prachtvolle Jagdgerät Georgs II. nach St. Cloud zu schaffen. Wenige Tage nach der Konvention von Sulingen zog schon ein französisches Reiterregiment in das kleine Städtchen Wunstorf ein. Hart lastete die Einquartierung auf den Bürgern. Außer voller Verpflegung requirierte der französische Reiteroberst z. B., der sein Quartier in der Apotheke nahm, täglich für sich und seine Adjutanten 10 Flaschen Wein und 100 Frank, dazu die Unterhaltung von 6 Reitpferden und 10 Stallknechten. Der Bürgermeister Wolbrecht suchte nach Kräften das Los seiner Mitbürger zu mildern. Am 7. Juni sandte er den Senator und Apotheker Jordan zu den französischen Oberbefehlshaber, dem General Mortier, nach Hannover, um dem gefürchteten Heerführer die Ergebenheit des Städtchens zu versichern und zugleich um Milderung der Einquartierungslasten zu

bitten. Das im städtischen Archive noch vorhandene, von dem Bürgermeister entworfene Konzept der von seinem Kollegen zu überreichenden Ergebenheitsadresse lautet wörtlich:
 „Porteur de cet certificat, notre collègue Jordan, est autorisé, votre Excellence, notre Seigneur Général en chef Mortier, la devote supplication proposé.
 Votre Excellence lui preteron favorable attention et sa representation ajouter foi.
 Nous sommes avec le plus grand respect
 votre Excellence
 tres humble et tres obeissant sewrviteurs
 le magistrat.”

à Wunstorf, le 7. Juni 1803.

Der französische General soll beim Lesen des Schriftstückes gelächelt haben. Ob es geschah wegen des schlechten Französisch des Wunstorfer Bürgermeisters oder wegen der Versicherung der loyalen Befinnung seiner Bürgerschaft, vermeldet die Historie nicht. Genügt hat die Ergebenheitsadresse auch nicht. Seufzte man auf unter dem unerträglichen Drucke der Fremdherrschaft, so hörte man nur die Entschuldigung: c'est la guerre. Die französischen Kriegsordres und Requisitionsscheine füllten manches Fach in der Registratur des Wunstorfer Rathauses.

Im Hochsommer des Jahres 1803 erschien im Wunstorfer Rathause unangemeldet ein französischer Leutnant, den Bürgermeister um sofortige Requisition von 4 Wagenpferden ersuchend. Der Bürgermeister bat den französischen Offizier, im Ratskeller ein Stündchen zu verweilen. Die wenigen brauchbaren Ackerpferde des Städtchens seien im Neustädter Moore beschäftigt. Sobald die ersten Pferde zurückgekehrt seien, wolle er mit Vergnügen den Wunsch des Offiziers erfüllen. Der französische Leutnant begab sich nach dem Ratskeller. Ein Wunstorfer Bürger, der dem gestrengen Herrn Bürgermeister nicht wohlwollte, schilderte dem Leutnant den Bürgermeister als einen Franzosenfeind; es seien Pferde genügend im Orte, der Bürgermeister wolle sie nur nicht zur Verfügung stellen. Erzürnt eilte der französische Leutnant auf die Ratsstube, überschüttete den Bürgermeister mit Vorwürfen und forderte die sofortige Ausführung der Requisition. Als der Bürgermeister hoch und heilig beteuerte, daß ihm die Ausführung der ausgesprochenen Bitte zur Zeit unmöglich sei, drang der erzürnte Franzose mit gezogenem Degen wütend auf den Bürgermeister ein und spie demselben ins Gesicht.

„Da schwoll dem Deutschen auch sein Blut.“ Der Wunstorfer Bürgermeister, ein Hüne von Gestalt, setzte sich mit einem erhobenen Stuhle zur Wehr, klemmte das Französklein zwischen die vier Stuhlbeine und drückte es gegen die Wand. Völlig wehrlos, schrie der Franzose um Hilfe. Die Familie des Bürgermeisters eilte herbei und befreite durch ihr Bitten den Befangenen aus seinem Käfige. Nachdem inzwischen die ersten Pferde aus dem Moore zurückgekehrt waren, erlebte der Bürgermeister die Requisition und ließ den Franzosen vorläufig seine Straße ziehen. Dann aber setzte er sich an sein Schreibpult und verfaßte eine geharnischte Beschwerdeschrift, die er seiner Zivilbehörde zur Weiterbeförderung an das Kriegsdepartement übersandte. Der verklagte Offizier mußte die Feder besser zu führen als den Degen und verteidigte sich in einer im Stadtarchive hieselbst noch vorhandenen Eingabe an seinen Chef. Er leugnet darin, das Wunstorfer Stadtoberhaupt angespien zu haben. Ein französischer Offizier sei in allen Lebenslagen ein Gentleman. Einen Schwächling anzuspien, (cracher) – mit dem „Schwächling“ meinte er den reckenhaften Wolbrecht – sei nicht gentlemanlike, mithin sei er der Untat, deren er von dem Wunstorfer Bürgermeister aus Furcht vor Strafe und aus Franzosenfeindlichkeit bezichtigt wäre, nicht fähig. Monatelang wogte der Kampf der Parteien auf und ab. Endlich fällt man das Urteil:

Kläger und Beklagter wurden bestraft, der französische Offizier durch Veretzung in ein anderes Regiment mit sprunghaftem Avancement. Anfang 1804 wurde Mortier abberufen; der General Bernadotte trat an seine Stelle, der eine mildere Praxis in der Handhabung seiner Gewalt Herrschaft ausübte. So atmeten auch die Wunstorfer unter dem erträglichem Joche der Fremdherrschaft eine Zeitlang auf und fanden oftmals Gelegenheit, ihrem braven Bürgermeister ihre Hochachtung und Verehrung zu bezeigen.

„Dieser im Jahr 1903 von Seminarlehrer Magnus verfaßte Artikel wurde uns freundlicherweise von unserem Mitglied Joachim Homeyer aus Uelzen überlassen.“

Aus dem Gästebuch derer von Mandelsloh

Von Armin Mandel, Wunstorf

Es ist nun schon über hundert Jahre her, nämlich am 5. Mai 1884, da schrieb Major William von Mandelsloh in ein neues Gästebuch:

*„Was Ost und West
Bei meinen Kindern ist es Best.“*

Seine Frau fügte hinzu:

*„Verden mir ein lieber Ort auf Erden!
Weil Sohn und Tochter wir hier haben.“*

Ernestine Gräfin v. Münster-Langehage

Dieses bei Heinrich Feesche in Hannover 1883 gestaltete „Fremdenbuch der Familie von Mandelsloh“ hat auf vielen Dutzend Seiten nette und höfliche Eintragungen. Es ist ein interessantes Spiegelbild der Gastfreundschaft einer alten niedersächsischen Adelsfamilie, die das Buch zunächst mit dem in Verden im Militärdienst stehenden Curt Wilhelm von Mandelsloh begann.

Ab 1891 wurde es im Rittergut Düendorf bei Wunstorf geführt und hier eigentlich bot sich auch gute Gelegenheit, in einem großen Haus mit schönem angrenzenden Park Gäste zu haben, die im Gästebuch dankten und lobten, war der Tag des Abschieds gekommen.

*„Gastfrei zu sein, vergesset nicht,
denn durch dasselbige haben Etliche
ohne ihr Wissen Engel beherberget!
So steht es Hebr. 13, 2.“*

Und alle, die dann eintrugen, wie Äbtissin Lucie von Buttlar aus Verden, Anna von Bülow oder Emma von Raven, Adelheid von Bothmer und Freiherr von Rosenberg, der aus Hochzeihen bei Marienwerder in Westpreußen zu Besuch kam, haben gewiß die als Vorwort gedruckte Ermunterung in Versen gelesen:

*„Der Kirche Grund und Eckstein ist
Der treue Heiland Jesus Christ.
Er bleibe auch bis an das End'
Hier dieses Hauses Fundament.
Sein Seliger Friede wehe lind
Um die, die hier zur Herberg' sind.
Denn wo er wohnt, da sind die Leut'
Ohn' Murren gastfrei alle Zeit.“*

Ja, die Gastfreundschaft sprach aus mancher Eintragung, die oftmals ausgelöst wurde durch eine Bitte an den Gast:

*„Doch eh er wieder geht durch's Thor
Schreib' er in dieses Buch zuvor
Sich ein und setze noch dabei
Ein gutes Sprüchlein oder zwei.“*

Mathilde von Hammerstein dichtet am 4. Dezember 1896:

*„Wollt nur ein paar Tage bleiben,
Doch Mandelsloh's Thun und Treiben
Gefiel mir gar zu sehr . . .“*

Im Juli 1896 ist zu lesen:

*„Als Forstreferendar in Haste
War immerfort hier ich zu Gaste!
Dankbar schrieb ich mich in die Eck
Als Kurt Freiherr von der Reck.“*

Nach einigen Tagen Aufenthalt in Düendorf schreibt ein Gast Anfang September 1897:

*„Wohl dem,
Dem ein freundliches Geschick beschert
Ein trauliches Heim, ein gastlicher Herd.
Doch doppelt beglückt, wenn Liebe erblüht,
Ein ritterlich Sinn und ein edel Gemüth.
Dies Glück - hier fand ich - es bleibe stets so
Dem Hause derer von Mandelsloh.
Der dankbare Detlev von Estorff.“*

Als Leutnant im 2. hannoverschen Feldartillerie-Regiment Nr. 26 hatte es ihm in Düendorf auf Urlaub gefallen.

Der König. Preuß. Landrat im Kreis Neustadt a. Rbge., von Woyna, schrieb im Oktober 1897:

*„In Ricklingen, die wilde Heide,
Die macht dem Wanderer wenig Freude,
In Düendorf, das gastliche Heim
nimmt jeden auf, schmiedet 'nen Reim.“*

„25. Juni 1898.

*Bin hier freundlich aufgenommen.
Werd' recht bald mal wiederkommen;
Agnes von Lüneburg.“*

„Besungen“ werden immer wieder die Gastfreundschaft und die Fröhlichkeit bei festlichen Anlässen, dann ist auch von Gelegenheiten zum Tennisspiel, Doquartfahren, Stachelbeeressen, vom Picknick im schönen Wald, von Spaziergängen im Mondschein die Rede und vom Gesang am Klavier. Es gab auch 1908 schon schöne Segelfahrten über das Steinhuder Meer.

Am 22. 7. 1911 steht nur:

„Bei der Hitze, viel Schreiben unnütze!“

Mitte Juni 1914 wurde noch ein Tanzfest veranstaltet, zu dem Gäste von nah und fern kamen, dann aber trägt sich nach einem Aufenthalt vom 4. bis 7. September 1914 Friedrich-August Freiherr von Bothmer mit der Unterschrift ein: „Kriegsfreiwilliger. Old. Inf. Reg. 91“.

Auf den folgenden Seiten fehlen Worte wie „Fröhlichkeit im Haus“, „Heiterkeit“, „glückliche Tage“. Der Krieg wirft seine Schatten über das Glück der Familien und auch über das Rittergut Düendorf. Es sind nicht wenige von denen, die sich im Gästebuch verewigten und nie mehr einkehren werden, obwohl sie vom baldigen Wiedersehen schrieben.

Für einige Tage ist Anfang Mai Käthe von Mengersen zu Gast. Sie schreibt:

*„Dieses Mal als Elsässer Flüchtling. Wer
hätte es je gedacht, daß es dahin käme?“*

Elsa von Mandelsloh aus Gmunden vermerkt im Dezember 1919:

„Gott bessere die Welt.“

Gedichtet wird in den nachfolgenden Jahren kaum noch. Überschwengliches Glück wird nicht mehr so oft empfunden und zu Papier gebracht. Viele frühere Gäste kommen wieder, zeigen ihren Kindern die Plätze, an denen einst sorglos freie Stunden und Tage verbracht wurden.

Alte Namen tauchen auf, mit mit energischen Zügen hingeschrieben:

General von Alten Dunau, H. de Longeville, Freiherr und Freifrau von Oldershausen, Freiherr von Uslar-Gleichen, Oberst a. D. Ernst Freiherr von Dörnberg, W. von Mathusius, Generalmajor a. D. Cassel-Wilhelmshöhe, Anneliese von Bernstorff, Freifrau von dem Busche-Haddenhausen, geb. Gräfin Wedel usw. Das Buch läßt nicht nur die Eingeweihten, die die Geschichte des hannoverschen Adels kennen, sondern jeden Leser erkennen, wie weit verzweigt die Familie von Mandelsloh im Land war.

Vom 8. bis 16. 7. 1924 weilte im Überschwemmungsgebiet Düendorf an der Aue der Königl. Major a. D. Günther Frhr. von Bothmer.

In jenen Jahren reisten die Gäste schon mit dem Auto an.

*„Düendorf ist schwer zu finden!
Jedoch fanden wir es bald;
Laßt es Euch allhier verkünden,
Daß es liegt an einem Wald.
Von Berlin im Auto kamen
Abends alle vier wir an.
Taten alle nicht erlahmen,
fingen gleich zu füttern an.“*

Elisabeth Freifrau von Hammerstein aus Gesmold war eine geborene von Mandelsloh. Selbstverständlich lernten auch ihre Söhne Börries und Gebhard von Hammerstein das Rittergut Düendorf kennen. Börris reimte als Junge:

*Diese Zeilen schrieb ich hier ein
Großneffe Börries von Hammerstein.*

Das war am 16. 6. 1930. In den beiden Jahren danach hält der Tod in Düendorf Einzug. Hans von Reden ist der letzte Gast, der in das Fremdenbuch auf das Blatt 336 etwas einträgt. Am Totensonntag 1932 schreibt er als Testamentsvollstrecker des am 8. 10. 1931 heimgegangenen Hausherr, der dieses Fremdenbuch im Jahre 1884 begann:

„Es wird hiermit geschlossen.“

Mit einer Fülle von Eintragungen ist das Düendorfer Gästebuch eine Art Geschichtsbuch und kann manchen, der darin blättert, davon überzeugen, daß Gästebücher einen schönen Sinn haben.

Die Verpflichtung, einen Satz zum Andenken in Versen zu schreiben, ist offenbar vielen auch nicht schwer gefallen. Es scheinen wohl mehr Menschen, als man annimmt, im Hannoverland eine poetische Ader zu haben.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß trotz der Aufforderung zum Reimen Luli von Strauß und Torney, am 3. September 1907 von Bückeberg herübergekommen, nur schwungvoll ihren Namen schrieb. Von ihr hätte man gern einen Vers gelesen – zur Erinnerung.

Was im Geleitwort des „Düendortler Fremdenbuches“ steht, bewahrheitet sich überall, wo Gästebücher über einen langen Zeitraum geführt werden, wo sich aber auch Gelegenheit bietet, Verwandte, Freunde und Bekannte mehr als nur Stunden als Gast haben:

„Dann werden freundliche Gestalten und froher Blick und herzlich Wort Sich klar vor unserm Aug entfalten. Wir leben stets mit Euch dann fort! Und bis Ihr wiederkehret aufs Neue Bewahren wir Euch Lieb' und Treue!“

Lob' Dein Dorf

von Armin Mandel, Wunstorf

*Lob das Dorf, das deine Heimat,
Lob und lieb es, wie es ist.
Glücklich sei, daß du ein Dorf hast,
Froh sei, wo zu Haus du bist.*

*Weit das Tal mit grünen Weiden,
Haus und Hof, dabei der Stall,
Sieh, wie Bäume Wege kleiden,
Büsche stehen überall.*

*Bist du in die Welt geflogen,
Über Ozeane hin,
Hat's dich stets nach Haus gezogen,
Blieb die Heimat dir im Sinn.*

*Lieb das Dorf und lob die Fluren,
Sei ein Freund der Menschen dort.
Folge hier den schmalen Spuren,
Denn dein Glück, das ist dein Ort.*

Heidschnucken- essen des Heimatvereins

am Sonnabend,
dem 21. November 1998
18.00 Uhr

im traditionsreichen
Haus der Gastlichkeit
seit 100 Jahren

Hotel Wehrmann-Blume

Kolenfelder Straße 86
31515 Wunstorf
Telefon (05031) 121 63

Farben Tapeten
Teppichböden
Wunstorf - Speckenstraße 9
Lehrke

Herausgeber:
Heimatverein Wunstorf e.V.
Südstraße 1 (Wunstorf-Info)
31515 Wunstorf
Telefon 05031/10 1386

Postanschrift:
Postfach 1447, 31512 Wunstorf

Druck: Druckhaus M. Wirth GmbH
Ziegeleistraße 4 · 37627 Stadtoldendorf
Telefon 05532/90 11-0

Der Stadtspiegel erscheint dreimal im Jahr.
Er wird den Mitgliedern kostenlos zugestellt.
Schutzgebühr für Nichtmitglieder 2,- DM

Vorstand:
Manfred Gröne, 2. Vorsitzender
Hans-Joachim Lechner, Schatzmeister
Mathilde Soffner, Beisitzer
Manfred Rasche, Beisitzer

Möbel-Kruse

... viel größer als von
Vorn zu sehen !!!...

Lange Straße 50-52
31515 Wunstorf

Ständig Angebote !!

Werden auch Sie
Mitglied im Heimatverein
Wunstorf!

Wir machen den Weg frei

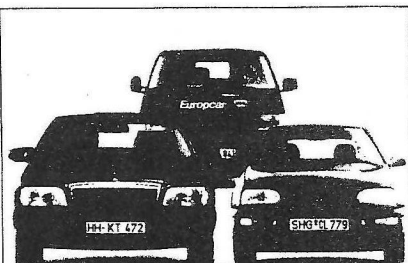
GELD A LA CARTE.



Mit unserer EUROCARD oder EUROCARD GOLD besitzen Sie ein gutes Stück Unabhängigkeit. Sie zahlen bargeldlos und mit Ihrer Unterschrift, für was auch immer. Weltweit. Das ist bequem und sicher, aber noch nicht mal alles. Was die EUROCARD und EUROCARD GOLD noch bieten, sagen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch.



Volksbank Wunstorf



**Mieten sie
einfach, was
Sie wollen.**

Für jede Gelegenheit
das passende Fahrzeug –
von klein bis groß.

Europcar

Inter
rent

Klaus Pengel
Telefon (05031) 7 51 75
Hannoversche Straße 13
31515 Wunstorf

Bücher machen Freu(n)de ...

Ihr Fachgeschäft
mitten im Herzen
Wunstorf's!



bücher - papeterie - bürobedarf
lange straße 10 - wunstorf - 05031/4961



Heinz-Jürgen Baumgarten

Installateurmeister
Sanitäre Installation
Gasheizungsbau
Reparatur - Sofortdienst
Kantstr. 18, 31515 Wunstorf
Tel. (0 50 31) 48 53

**Werben Sie
Mitglieder
für den
Heimatverein
Wunstorf!**

**Anmeldung:
Südstraße 1
(Wunstorf-Info)
Telefon 10 13 86**

Leserbrief!

Werner Koch

Gustav-Kohne-Straße 17

Bleibende Eindrücke nach der Besichtigung der Sigwardskirche in Idensen

Durch Hinweise in verschiedenen Presseorganen waren die Mitglieder aufgerufen, die weit über die Landesgrenzen hinaus bekannte Sigwardskirche in Idensen zu besichtigen. So ist es denn auch am 12. September ds. Jhrs. geschehen, wo sich die interessierten Teilnehmer und einige sich dazu gesellende Gäste gegen 15.00 Uhr zunächst an der Bushaltestelle versammelten. Bis zu dem Kirchendenkmal war es nur ein Katzensprung.

Unter fachkundiger Führung des Herrn Hans-Jürgen Günther konnten die Besucher vom Eingang her den Gesamteindruck in das Kircheninnere auf sich wirken lassen. Nicht nur die Darstellung der Entwicklung im kirchenhistorischen Sinne über verschiedene Epochen der baulichen Veränderungen, sondern auch die Wand- und Deckenmalereien weckten das Interesse der Besucher. Dieses Interesse über gut zwei Stunden wach zu halten, war das einmalige Verdienst des Herrn Günther, der im druckreifen Vortrag detaillierte Einzelheiten der Malepochen im wahrsten Sinne des Wortes bildhaft darzustellen mußte. Ebenso war es mit der Beschreibung des Kirchenschiffes und seiner Besonderheiten bestellt, die im In- und Ausland nur wenig Vergleichbares finden. Die Erhaltung dieses einmaligen Kleinods ist nicht nur den Institutionen des Landeskirchenamtes zu danken, sondern auch – wie könnte es anders sein – den für die Hannoversche Kirchenarchitektur verantwortlichen Baumeister *Conrad Wilhelm Hase*.

Die sich anschließende launige Führung durch das Dorf gestaltete der Altbürgermeister Willi Bokeloh mit vielen Hinweisen auf die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten dieses Gemeinwesens, nicht zuletzt auf die durch die Gebiets- und Verwaltungsreform geschaffenen Probleme. Die mehrfache erfolgreiche Beteiligung des *Dorfes Idensen* an den Wettbewerben „Unser Dorf soll schöner werden“ war für jedermann sichtbar, nicht nur wegen der teilweise künstlerisch gestalteten Fassade der Hof- und Hauseingänge der ehemals landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Harmonie zwischen Alt- und Neubürgern des Dorfes werde u. a. durch die zahlreichen Vereine gefördert, betonte W. Bokeloh mit sichtbarem Stolz. Den Beweis dafür erbrachten, für alle Teilnehmer sichtbar, die Veranstalter des diesjährigen Erntefestes, wie immer hervorragend verkehrstechnisch abgesichert – wie könnte es auch anders sein – *durch die Freiwillige Feuerwehr*.

Nicht alle 17 Teilnehmer haben sich anschließend im Yachthafen zu einer Kaffee-, Tee- oder Bierrunde eingefunden, die Herr Bokeloh mit einmaligen Lichtbildgroßaufnahmen und aus dem Lateinischen übersetzten Urkunden gemütlich ausklingen ließ.

Es war ein schöner Nachmittag!